

Euro, Steuerrecht, Wirtschaft, Arbeit und Soziales

Neuregelungen in 2012

Eine Zusammenstellung von
Dipl.-Ök. Elke-H. Schmidt M. A.

Geleitwort

Die vor allem durch die bedenkliche Schuldenhöhe mehrerer Eurostaaten ausgelöste Euro-Finanzkrise, die die Wirtschafts- und Finanzwelt 2011 in Atem hielt, und die Diskussionen um den Euro-Rettungsschirm, den erweiterten Euro-Rettungsschirm oder weitere Hilfsprogramme konnten der deutschen Wirtschaft in 2011 erstaunlich wenig anhaben: Ein Wirtschaftswachstum von annähernd 3 %, unerwartete Steuermehreinnahmen von ca. 40 Milliarden Euro, Milliardenüberschüsse bei den gesetzlichen Krankenkassen und die niedrigste Arbeitslosigkeit seit 1992 stehen jedoch möglicherweise für eine Ausnahmesituation, die nach Ansicht vieler Wirtschaftsexperten keinen Bestand hat und sich auf längere Zeit nicht wiederholen dürfte. Die Eurorettung wird auch in 2012 und sicherlich weit darüber hinaus weiter Wellen schlagen, und auch die – bei Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossenen – Diskussionen um Steuersenkungen einerseits und Schuldenabbau andererseits werden weitergehen. Aus diesem Grunde wird der folgenden Sammlung der wichtigsten Änderungen für 2012 ein Abriss zur Euro-Krise und Euro-Rettung vorangestellt.

Möglicherweise wird sich die Notwendigkeit ergeben, zu der heute von uns vorgelegten Übersicht im Laufe des Jahres 2012 eine weitere Aktualisierung zum Download auf unserer Homepage bereitzustellen. Sie finden sie zu gegebener Zeit unter www.feldhaus-verlag.de. Wenn Sie sie nicht verpassen möchten, empfehlen wir Ihnen, unseren kostenlosen und jederzeit abbestellbaren E-Mail-Newsletter zu abonnieren, in dem wir Sie auf die Neuerscheinung aufmerksam machen werden.

Im Download ist nach wie vor eine Zusammenstellung mit den wichtigsten Regelungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erhältlich. Zwar ist dieses Gesetz bereits am 29. Mai 2009 in Kraft getreten, aber erst seit 2010 ist es zwingend anzuwenden, und wer über ältere Buchauflagen verfügt, findet hier eine wertvolle Aktualisierung zu den darin enthaltenen Darstellungen über den Jahresabschluss der Unternehmen.

1 Euro-Krise und Euro-Rettung

Mit dem Vertrag von Maastricht wurde 1992 eine Nichtbeistandsklausel (»No Bailout«) beschlossen und als Artikel 125 im »Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU)« festgeschrieben. Danach ist eine wechselseitige Haftung von Mitgliedstaaten der Union ausgeschlossen. Diese an sich vernünftige Regelung, die verhindert, dass einzelne Staaten im Vertrauen auf ihre »Rettung« durch andere Mitgliedstaaten ein ungebremstes Ausgaben- und Verschuldungsverhalten entwickeln, musste in der Folge der Finanzkrise ab 2007 und den daraus entstandenen Haushaltskrisen mehrerer Staaten (insbesondere Portugal, Irland, Italien, Griechenland und Spanien, häufig als PIIGS abgekürzt) wenigstens für die 17 Staaten des Euroraums neu überdacht werden.

Im Mai 2010 wurde mit der »Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus« die Basis für einen zunächst provisorischen Stabilitätsmechanismus geschaffen, der bis 2013 gilt. Mit seiner Hilfe sollen Situationen abgewendet werden, in denen Mitgliedstaaten die Zahlungsunfähigkeit droht, weil ihnen die Beschaffung notwendiger Geldmittel auf dem Kapitalmarkt aufgrund einer ungünstig beurteilten Bonität nicht mehr gelingt. Dieser in der Umgangs- und Nachrichtensprache als »**Euro-Rettungsschirm**« bezeichnete Mechanismus bietet überschuldeten Mitgliedstaaten

Zugriff auf rückzahlbare, relativ niedrig verzinsliche Kredite, für die insgesamt bis zu 750 Milliarden Euro bereitgestellt werden. Diese Mittel würden im Fall einer Inanspruchnahme aus dem Haushalt der EU (60 Mrd. €), aus Krediten des IWF (250 Mrd. €) und aus der Europäischen Finanz-Stabilisierungs-Fazilität (**EFSF**, 440 Mrd. €) geschöpft. Für das neue Instrument EFSF (häufig als »**Euro-Rettungsfonds**« bezeichnet) wurde eine Zweckgesellschaft mit Sitz in Luxemburg gegründet, die am Kapitalmarkt Anleihen aufnimmt, für die jeder einzelne Eurostaat mit 120 % des gemäß einem EZB-Verteilerschlüssel auf ihn entfallenden Anteils haftet.

Anfang 2011 erfolgte eine erste Inanspruchnahme durch Irland (5 Mrd. €). Vor dem Hintergrund notwendiger Soforthilfen und Schulden-Teilerlasse für das von akuter Zahlungsunfähigkeit bedrohte Griechenland beschloss der Europäische Rat im Oktober 2011 eine Reform des EFSF dahingehend, dass diesem auch erlaubt sein soll, Staatsanleihen überschuldeter Mitgliedstaaten – allerdings nicht direkt von diesen, sondern nur mittelbar auf dem Kapitalmarkt (»Sekundärmarkt«) – zu kaufen. Derartige – von vielen Experten kritisierte – Käufe wurden seit 2010 bereits von der Europäischen Zentralbank getätigt, der ein direkter Anleihenkauf vom jeweiligen Emittenten durch Art. 123 AEU-Vertrag untersagt ist. Künftig soll die Durchschlagskraft des EFSF durch einen »**Kredithebel**« erhöht werden, indem die EFSF-Mittel genutzt dafür werden, Garantien gegenüber privaten Investoren, die Staatsanleihen gefährdeter Staaten aufkaufen, abzugeben, die nach den bisherigen Plänen 20 bis 30 % der Anlagesummen absichern sollen.

Der provisorische Stabilitätsmechanismus läuft am 30. Juni 2013 aus und soll dann durch den **Europäischen Stabilitäts-Mechanismus (ESM)** als dauerhaftes Krisenabsicherungsinstrument abgelöst werden. Ein Vertrag über seine Einrichtung wurde am 21. Juli 2011 von den Euro-Mitgliedstaaten unterzeichnet und soll bis Ende 2012 von allen nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Der ESM soll Notkredite und Bürgschaften (Haftungsgarantien) bereitstellen, deren Inanspruchnahme jedoch an die Verpflichtung zur Einhaltung verabreiteter wirtschaftlicher Maßnahmen (im wesentlichen Spar- und Schuldenabbaumaßnahmen) und an eine enge Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) gekoppelt ist. Der EFSF soll durch einen ESM-Fonds abgelöst werden, der, anders als der EFSF, mit einem **eigenen Grundkapital** ausgestattet werden soll.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Krise sind für 2012 keine Beitritte neuer EU-Mitglieder (ursprünglich für 2012 erwartet für Kroatien und Island) und neuer »Euro-Staaten« (ursprünglich für 2012 von Polen geplant) zu erwarten.

2 Steuerrecht

2.1 Das Steuervereinfachungsgesetz

Das am 1. November 2011 verabschiedete Steuervereinfachungsgesetz 2011 (StVereinfG 2011) enthält insgesamt **35 Neuregelungen**, die verschiedene Einzelgesetze, aber auch die Abgabenordnung (AO) und das Bewertungsgesetz (BewG) betreffen, und aus denen sich Verfahrensvereinfachungen und finanzielle Entlastungen vor allem für Arbeitnehmer und Eltern ergeben.

Zwei dieser Regelungen gelten bereits **für das Jahr 2011**:

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag ist von 920 € auf 1.000 € erhöht (§ 9a EStG).
- Für Unternehmen gilt rückwirkend ab 1. Juli 2011 die Möglichkeit, Vorsteuer auch dann aus elektronisch übermittelten Rechnungen abzuziehen, wenn keine »qualifizierte elektronische Signatur« vorhanden ist – deren Vorliegen war bisher Bedingung für den Vorsteuerabzug gewesen. Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit des Dokuments müssen aber durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gewährleistet sein (§ 14 Abs. 1 und 3, § 14b UStG i.V.m. § 87a Abs. 6 AO). Die Erleichterung gilt für Rechnungen über Umsätze, die nach dem 30. Juni 2011 ausgeführt wurden (§ 27 Abs. 18 UStG).

Die meisten Regelungen sind jedoch erst **seit 1. Januar 2012** in Kraft. Hierzu gehören:

- Die erleichterte Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten: Diese ist nicht mehr auf beruflich veranlasste Betreuung beschränkt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG).
- Das Entfallen der Einkommensüberprüfung für volljährige Kinder in der Ausbildung oder im Studium, für die die Eltern fortan das volle Kindergeld erhalten (§ 32 Abs. 4 EStG i.V.m. § 2 Abs. 2 BKGG).
- Eine vereinfachte Vergleichsberechnung bei der Entfernungspauschale, wenn Arbeitnehmer für ihren Arbeitsweg abwechselnd öffentliche Verkehrsmittel und das Auto benutzen: Der Vergleich wird fortan nicht tageweise, sondern nur noch bezogen auf die Jahreskosten durchgeführt, und die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden nur dann berücksichtigt, wenn die jährlichen Kosten die Entfernungspauschale übersteigen (§ 9 Abs. 2 EStG). Damit entfällt die Notwendigkeit – aber auch die Möglichkeit! – des tageweise wechselnden, wahlweisen Ansatzes von Bus-, Bahnfahrkarten und Kilometerpauschale.
- Die Neuregelung der Veranlagung von Ehegatten zur Einkommensteuer. Bisher 7 verschiedene Varianten der Ehegatten-Veranlagung nach dem Einkommensteuergesetz werden auf 4 Varianten reduziert: Die bisherige »getrennte Veranlagung« wird zur »Einzelveranlagung« (§§ 26, 26a EStG). Weitere Veranlagungsformen sind die Zusammenveranlagung (Splittingverfahren) sowie Regelungen für die Veranlagung von Verwitweten und getrennt Lebenden im Trennungsjahr.
- Bei der Absetzung von Aufwendungen für Krankheitskosten als Sonderausgaben muss deren Zwangsläufigkeit nachgewiesen werden (§ 64 EStDV).

Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der Abgabe einer Einkommensteuererklärung für zwei Jahre wurde allerdings vor Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat gestoppt.

2.2 Verschoben: Die elektronische Lohnsteuerkarte

2009 wurden von den Gemeinden letztmals papierne Lohnsteuerkarten erstellt und verschickt, die für 2010 und 2011 galten. Ab 1. Januar 2012 sollten die auf der Vorderseite der Lohnsteuerkarte bescheinigten **Elektronischen LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM)** durch die Finanzbehörden zentral erfasst und verwaltet werden. Allerdings musste der Starttermin für das neue Verfahren im Herbst 2011 auf unbestimmte Zeit verschoben werden: Vermutlich technische Schwierigkeiten sind hierfür verantwortlich. Das Verfahren sieht vor, dass jeder Arbeitgeber von seinem Arbeitnehmer nur noch dessen **steuerliche Identifikationsnummer** benötigt, die für jeden Steuerbürger lebenslang Gültigkeit behält, sowie dessen Geburtsdatum. Die zentral erfassten Daten zur Steuerklasse, Kirchensteuerpflicht, ggf. Kindern und Freibeträgen können künftig nur auf Antrag beim zuständigen Finanzamt geändert werden.

2.3 Arbeitszimmer: Streitfall »kombinierte Nutzung«

Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sind bereits seit 2010 wieder bis zu 1.250 € jährlich absetzbar, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Widersprüchliche Finanzgerichtsurteile in 2011 lassen vermuten, dass in 2012 eine neuerliche Präzisierung der Absetzbarkeit von Arbeitsräumen im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung erfolgen wird: Am 2. Februar 2011 entschied das Finanzgericht Baden-Württemberg in einem konkreten Fall gegen die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Zimmer, bei dem die private Nutzung lediglich im Durchgang zu Terrasse und Garten bestand. Das Finanzgericht Köln erklärte in einem anderen Fall die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers für anteilig absetzbar, wenn der Raum teilweise zu anderen Zwecken – etwa als Wohnzimmer – genutzt wird.

3 Wirtschaft

3.1 »Schuldenbremse« für Länder und Gemeinden

Seit 2011 greifen die bereits 2009 in das Grundgesetz aufgenommenen Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung. Danach sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Für den Bund (nicht aber für die Länder, für die das Neuverschuldungsverbot erst ab 2020 gilt) ist eine strukturelle (d. h. nicht konjunkturbedingte) **jährliche Nettokreditaufnahme von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts** zulässig. Wegen der Finanzmarktkrise wurde der strukturelle Verschuldungsspielraum jedoch erweitert: Erst 2016 muss die 0,35 %-Grenze erfüllt werden. Für 2011 war ein durch neue Kredite abzudeckendes Defizit von 48,4 Mrd. € veranschlagt worden; jedoch konnte die Neuverschuldung 2011 infolge der positiven Entwicklung der Steuereinnahmen auf knapp 50 % dieses Maximalwerts begrenzt werden. Im Bundeshaushalt 2012 sind 26,1 Mrd. € als Neuverschuldung veranschlagt; ca. 40 Mrd. waren noch 2010 für 2012 erwartet worden.

Nach der Logik der Schuldenbremse ist die geplante Neuverschuldung dennoch zu hoch, da sie zum einen absolut höher ausfällt als 2011 und zum anderen die geforderte Anpassung an die konjunkturelle Situation nicht vornimmt: Danach nämlich sind in wirtschaftlich guten Zeiten Schulden zurückzuführen, während in Zeiten einer konjunkturellen Eintrübung höhere Schulden zur Ankurbelung der Wirtschaft eingegangen werden können.

3.2 Keine Laufzeitverlängerung für Kernkraftwerke

In der letztjährigen Aktualisierung (erstellt Ende 2010) wurde auf die vom Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2010 mit dem »Elften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes« beschlossene befristete Verlängerung der Laufzeit der siebzehn deutschen Kernkraftwerke hingewiesen. Unter dem Eindruck der Nuklearkatastrophe im japanischen Fukushima im März 2011 wurde zunächst ein dreimonatiges **Atom-Moratorium** (als Maßnahme der vorsorglichen Gefahrenabwehr im Sinne des Atomgesetzes) für die sieben ältesten Kernkraftwerke sowie das zu diesem Zeitpunkt stillstehende KKW Krümmel verhängt. Am 6. August 2011 wurde durch neuerliche Änderung des Atomgesetzes der **Ausstieg** aus der Kernenergie für die vom Moratorium erfassten Kernkraftwerke mit sofortiger Wirkung und für alle weiteren Kernkraftwerke gestaffelt bis maximal 31. Dezember 2022 festgeschrieben.

Infolge dieser Entwicklung erhoben betroffene Energieversorgungsunternehmen Klage gegen den Vollzug des am 1. Januar 2011 – also noch in Erwartung der Laufzeitverlängerung – in Kraft getretenen Kernbrennstoffsteuergesetzes (KernbrStG). Überdies wurde die Rechtmäßigkeit des Gesetzes von den Finanzgerichten in Hamburg und München angezweifelt: Es handle sich nicht um eine Verbrauchsteuer, weswegen dem Bund keine Gesetzgebungskompetenz für diese Steuer zukomme. Eine Klärung des Sachverhalts ist für 2012 zu erwarten. Außerdem wollen einige Energieversorger Deutschland wegen des Atomausstiegs und der damit verbundenen Stilllegungen ihrer Kernkraftwerke auf Schadensersatz verklagen.

3.3 Neues Produktsicherheitsgesetz

Mit Inkrafttreten des neuen Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) am 1. Dezember 2011 wurde das bisherige Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) abgelöst. Die auf europäi-

schen Vorgaben basierende Novelle verschärft die Anforderungen an Produkte und an diejenigen, die diese »bereitstellen« (anstelle des bisherigen »In-Verkehr-Bringens«).

Im Interesse einer Verbesserung von Verbraucherschutz und Arbeitssicherheit wurden insbesondere die Bestimmungen für die Erteilung des GS-Zeichens verschärft und die Zusammenarbeit bei Kontrollen zwischen der Marktüberwachung und dem Zoll intensiviert. Der Produktbegriff wird weiter als bisher gefasst: Waren Produkte nach dem bisherigen GPSG »Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte«, sind darunter nun alle »Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind«, zu verstehen. Der Bußgeldkatalog des § 35 ProdSG geht über den des bisherigen § 19 GPSG hinaus, indem nun auch das Fehlen erforderlicher Aufstellungshinweise oder bestimmter Verbraucherproduktangaben und Kennzeichnungen sowie von Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache mit Geldbußen belegt wird.

3.4 Energieverbrauchskennzeichnung für Personenkraftwagen

Mit der am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen Novelle der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) wird ein **Pkw-Label** eingeführt, das die Verbraucher über die Verbrauchswerte des Pkw, seine CO₂-Effizienz, die Jahressteuer und die durchschnittlichen Kosten für Kraftstoff oder Strom (bei Elektrofahrzeugen) informieren und bei ihrer Kaufentscheidung unterstützen soll. Die CO₂-Effizienzskaala folgt der auch bei Haushaltsgeräten gebräuchlichen Kennzeichnung unter Verwendung von Buchstaben und Zahlen und reicht von A+ (grün) für »sehr effizient« bis G (rot) für »wenig effizient«. Kritiker monieren jedoch, dass bei der Klassierung von Fahrzeugen auch deren Gewicht berücksichtigt wird, wodurch ein schwerer Geländewagen als effizienter erscheinen kann als ein sparsamer Kleinwagen.

3.5 Telefon-Warteschleifen werden kostenlos

Am 27. Oktober 2011 wurde im Bundestag die **Änderung des Telekommunikationsgesetzes** (TKG) beschlossen. Vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrats soll

- 3 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes die Warteschleife am Beginn einer Verbindung kostenlos sein,
- nach weiteren 9 Monaten jede Warteschleife zu jedem Zeitpunkt des Gesprächs kostenlos sein, soweit nicht beim ersten Einsetzen einer Warteschleife auf die Abrechnung der gesamten Verbindung zum Festpreis hingewiesen wird. Auch die voraussichtliche Dauer der Wartezeit muss angesagt werden.

3.6 EU-Verbraucherrechttrichtlinie bringt Änderungen beim Fernabsatz

... allerdings möglicherweise erst 2013; denn bis dahin haben die EU-Mitgliedstaaten Zeit, die neue Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheuser-Schnarrenberger hat jedoch eine zügige Umsetzung in Aussicht gestellt. Ziel der Richtlinie ist die vollständige EU-weite Harmonisierung der Vorschriften für den Fernabsatz. Einerseits werden damit bereits in Deutschland geltenden Regelungen auf den europaweiten Handel ausgedehnt – etwa die 14tägige Widerrufsfrist –, andererseits ergeben sich **Änderungen** gegenüber dem bislang geltenden deutschen Recht:

- Ist die Aufklärung des Verbrauchers über sein Widerrufsrecht unterblieben, verlängert sich die Widerrufsfrist auf 12 Monate – nach deutschem Recht tritt bislang ein »ewiges Widerrufsrecht« ein.
- Für einen Widerruf genügt künftig nicht mehr die einfache Rücksendung; vielmehr muss der Widerruf ausdrücklich (in einem Widerrufsformular oder durch sonstige eindeutige Erklärung) ausgeübt werden.
- Die bisherige Regelung, wonach ein Händler bei einem Warenwert von mehr als 40 € die Kosten der Rücksendung bei Widerruf und Rückgabe zu tragen hat, entfällt. Die Rücksendekosten sind vom Verbraucher zu tragen, soweit er vom Unternehmer beim Kauf auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde (es ist jedoch zu erwarten, dass viele Unternehmer aus Wettbewerbsgründen die Kosten auch weiterhin tragen werden). Die bei einer bereits erfolgten Hinsendung angefallenen Kosten muss der Unternehmer tragen, jedoch ohne Sonderkosten, die auf besondere Wünsche des Verbrauchers zurückzuführen sind (z. B. für Expressversand).
- Bei Internetbestellungen muss vor Auslösen des Kaufs auf die dadurch ausgelösten Kosten einschließlich aller Zusatzkosten hingewiesen werden. Zu den bereitzustellenden Informationen gehören auch die wesentlichen Merkmale der Ware und ggf. Angaben zur Vertragslaufzeit bzw. Mindestdauer der durch den Käufer eingegangenen Verpflichtungen. »Abo-Fallen« sollten damit künftig ausgeschlossen sein.
- Kostenzuschläge für besondere Zahlungsarten dürfen nicht über die tatsächlich anfallenden Mehrkosten hinausgehen.
- Bei Rückabwicklung infolge Widerrufs muss der Kaufpreis binnen 14 Tagen ab Widerruf (bisher: 30 Tage) rückerstattet werden. Der Händler hat jedoch das Recht, das Geld zurückzubehalten, bis er die Ware zurückerhalten oder einen Nachweis über den Versand der Ware erhalten hat.
- Lieferbeschränkungen (etwa »keine Lieferung nach xy-Land«) und akzeptierte Zahlungsmittel müssen beim Internethandel auf der Webseite des Händlers klar und deutlich angegeben sein.
- Der Liefertermin wird Pflichtangabe.
- Telefonische Kundenhotlines, über die Verbraucher in Zusammenhang mit bereits geschlossenen Verträgen Kontakt zum Händler aufnehmen, müssen kostenfrei sein.

3.7 Feldversuch mit »Gigalinern«

Am 1. Januar 2012 beginnt auf Basis einer Ausnahmeverordnung der Bundesregierung, die allerdings von den meisten Bundesländern boykottiert wird, ein 5jähriger Feldversuch mit **bis zu 25,25 m** langen Lastkraftwagen (zulässig sind bisher 18,75 m). Die »Lang-Lkw«, deren Gesamtgewicht die bisher schon zulässigen 44 t allerdings nicht überschreiten darf, dürfen weder Gefahrgut noch flüssige Ladungen transportieren und nur auf von den teilnehmenden Ländern gemeldeten Strecken fahren.

3.8 Zuschuss für Diesel-Partikelfilter

In 2012 und 2013 soll die **Nachrüstung** älterer Diesel-Pkw wieder gefördert werden. Der Zuschuss für 2012 beträgt 330 €; in 2013 wird er voraussichtlich auf 260 € sinken.

4 Arbeit und Soziales

4.1 Beitragssätze/Rechengrößen in der Sozialversicherung

In 2012 gelten (vorbehaltlich der Zustimmung durch den Bundesrat) folgende **Beitragsbemessungsgrenzen** (Jahresverdienstgrenzen, bis zu denen Beiträge erhoben werden):

Kranken- und Pflegeversicherung:	45.900 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung:	67.200 € (West), 57.600 € (Ost)

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht 2012 bis 50.850 € (2011: 49.500 €). Vor dem Übertritt von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung muss diese Jahresarbeitsentgeltgrenze einmalig überschritten sein.

Beitragssätze 2012

Rentenversicherung:	19,6 %
Krankenversicherung:	15,5 % (davon Arbeitnehmer 8,2 %, Arbeitgeber 7,3 %)
Arbeitslosenversicherung:	3,0 % (Erhöhung im Jahresverlauf 2012 erwartbar)
Pflegeversicherung:	1,95 % (Kinderlosenzuschlag 0,25 %)

4.2 Pfändungsschutz nur noch für P-Konten

Ab 1. Januar 2012 kann ein Schutz im Falle einer Pfändung nur noch in Anspruch genommen werden, wenn das Konto des Schuldners als **Pfändungsschutzkonto** (kurz: P-Konto) ausgewiesen ist. Der Antrag auf Umwandlung eines (meist Giro-)Kontos in ein P-Konto muss vom Kontoinhaber beim kontoführenden Kreditinstitut beantragt werden.

Der pfändungsgeschützte Grundfreibetrag beträgt 1.028,89 € monatlich (Stand: 1. Juli 2011). Pro Person kann nur ein P-Konto unterhalten werden.

4.3 Änderungen bei Riester- und Rürup-Rente

Ab dem **1. Januar 2012 neu abgeschlossene** Riester- und Rürup-Rentenverträge dürfen eine Rentenauszahlung erst ab Erreichen des 62. Lebensjahres vorsehen. Damit erfolgt eine Anpassung an die Erhöhung des Renteneintrittsalters bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Zuvor abgeschlossene Verträge können Rentenzahlungen bereits ab dem 60. Lebensjahr beinhalten. Ein früherer Auszahlungsbeginn wäre zulagenschädlich (Riester) bzw. hätte die Rückforderung gewährter Steuervorteile (Rürup) zur Folge.

Der Sonderausgabenabzug für in Rürup-Rentenverträge geleistete Beiträge erhöht sich 2012 auf 74 %, maximal 14.800 € (für Alleinstehende) bzw. 29.600 € (für Ehepaare) bei Einzahlung des förderfähigen Höchstbetrags von 20.000 € / 40.000 €).

4.4 »Unisex-Tarife« bei Versicherungen

Der Europäische Gerichtshof hat die Berücksichtigung des Geschlechts von Versicherten bei der Prämienberechnung als Risikofaktor **für unzulässig** erklärt. Damit wird die EU-Gleichstellungsrichtlinie aus 2004 bestätigt, die die Einführung sogenannter Unisex-Tarife bereits ab 21. Dezember 2007 verlangte und deren Überprüfung nach fünf Jahren vorsieht. Konsequenz hieraus ist, dass ab 21. Dezember 2012 ausnahmslos einheitliche Tarife gelten.

4.5 Renteneintrittsalterserhöhung greift erstmals

Erstmals greift in 2012 die Erhöhung des Renteneintrittsalters: **Im Jahr 1947 Geborene**, die in 2012 das 65. Lebensjahr vollenden und ihre volle Rente erhalten wollen, können nicht bereits zum 65. Geburtstag, sondern erst einen Monat später ihre erste Rentenzahlung entgegennehmen. Nur wer bei Erreichen des 65. Lebensjahres mindestens 45 Beitragsjahre nachweisen kann, darf wie bisher »pünktlich« in Rente gehen.

4.6 Neues Familienpflegezeitgesetz

Ab 1. Januar 2012 können Beschäftigte – allerdings ohne Rechtsanspruch – Familienpflegezeit in Anspruch nehmen, wenn der Arbeitgeber zustimmt und ein entsprechender Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen wird. Wer einen Angehörigen pflegt, kann seine Arbeitszeit **für bis zu zwei Jahre** auf bis zu 15 Stunden reduzieren und dafür eine Entgeltfortzahlung in Höhe des 1,5fachen des auf die reduzierte Arbeitszeit entfallenden Entgelts erhalten. Nach Beendigung der Pflegezeit und Rückkehr in den bisherigen Arbeitsvertrag wird der aufgestockte Betrag durch entsprechende Weiterführung der Lohnreduzierung vom Arbeitnehmer in Raten zurückgezahlt oder durch Nacharbeit beglichen.

Der vom Arbeitgeber gezahlte **Aufstockungsbetrag**, d. h. die Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt für die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung und dem gezahlten Betrag, kann durch Gewährung eines zinslosen Darlehens des Bundesamts für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) gefördert werden. Das Risiko des Unternehmers wird durch eine Familienpflegezeit-Versicherung, die der Arbeitnehmer abschließen muss, und Garantien des BAFzA abgesichert.

5 Sonstige Änderungen und Neuerungen

5.1 Vergleichbarkeit von Qualifikationen: Der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) kommt!

Die ländergrenzenüberschreitende Mobilität von Beschäftigten und Lernenden wird stark dadurch erschwert, dass nationale Qualifikationen untereinander nur schwer vergleichbar sind. Der schon 2008 vom Europäischen Parlament und Rat angenommene »Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen« (EQR) beschreibt Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in **acht Referenzniveaus**, in die alle schulisch, akademisch und beruflich erworbenen Qualifikationen eingeordnet werden sollen – unabhängig davon, wo (in welchem Land, in welcher Bildungseinrichtung) und wie (in formalen oder informellen Lernprozessen) sie erworben wurden. Neben der Vergleichbarkeit von Kompetenzen soll damit das lebenslange Lernen gefördert werden.

Derzeit wird in den meisten Mitgliedstaaten der EU an nationalen Qualifikationsrahmen gearbeitet. In Deutschland – wie auch in anderen Mitgliedstaaten – war der Prozess bis Ende 2011 noch nicht abgeschlossen, obwohl sich alle ab 2012 neu erteilten Qualifikationen auf das ihnen entsprechende EFQ-Niveau beziehen sollen: »Eigentlich« soll jedes ab 2012 erteilte Zeugnis, Zertifikat usw. eine entsprechende Kennzeichnung tragen.

5.2 Keine Rückdatierung von TÜV-HU-Plaketten ab 1.4.2012

Die Praxis, bei verspäteter Vorstellung eines Kraftfahrzeugs zur Hauptuntersuchung die TÜV-Plakette auf den Monat rückzudatieren, an dem die Untersuchung fällig gewesen wäre, **endet** mit dem 31. März 2012. Dies ist aber keine Einladung zum »Zeitschinden«; denn im Falle eines Unfalls kann die abgelaufene Plakette nachteilige Auswirkungen haben. Und: Bei einer Überschreitung der Plakettenlaufzeit ab drei Monaten droht ein Bußgeld.

Diese »Aktualisierung 2012« wurde mit äußerster Sorgfalt zusammengestellt. Bearbeiterin und Verlag können für den Inhalt jedoch keine Gewähr übernehmen. Für Hinweise und Anregungen sind wir stets dankbar. Bitte schicken Sie gegebenenfalls eine E-Mail an post@feldhaus-verlag.de. Wir geben diese an die Bearbeiterin weiter!

© 2012
FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG
Postfach 73 02 40, 22122 Hamburg
Telefon 040 679430-0 · Fax 040 67943030
www.feldhaus-verlag.de · post@feldhaus-verlag.de

 **FELDHAUS**
DER BILDUNGSVERLAG